

Die verheiratete Lehrerin

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

binden lässt. — In ähnlicher Weise schildert uns Madame Wuistaz aus Lausanne das Los ihrer Schwestern in der Waadt. Frau Prof. Stocker unterstützt die Rednerinnen lebhaft, es sei das wohl der älteste Frauenberuf, der nicht dem Untergang geweiht werden dürfe. Der Akt der Entbindung gehöre ins Haus, dass auch der Vater Zeuge sei der Geburt seines Sprösslings. Was habe dieser Anlass schon im Familienkreise, der unterzugehen drohte, Gutes gewirkt. — Das ist gewiss ein Grund, der den Ausführungen der Rednerin Recht spricht, aber wir können nicht mehr gegen den Strom der Zeit schwimmen. Welche Wohltat bietet der ruhige Aufenthalt der Wöchnerin in der Klinik. Zu Hause müsste sie neben der Hebamme noch Hilfe haben zum Führen des Haushalts, woher dafür die Mittel nehmen, speziell im kleineren Beamtenstand?

Fräulein Dr. med. Farner spricht aus eigener Erfahrung der Entbindungsanstalt das Wort.

Der Schweizerische Hebammen-Verein ruft die Hilfe des Bundes an zur Hebung seines Standes. Die Präsidentin führt aus, dass sich der Bund mit dieser Sache nicht befassen könne, obschon er die Lage der Hebammen bedauert. Er kann den Wunsch entgegennehmen und den Mitgliedern als Anregung auf den Heimweg geben, dass sie im Freundeskreise dahin wirken, dass an Stelle des Arztes die Hebamme zur Entbindung gerufen werde.

Jetzt hören wir noch die Referate zum Kampf gegen die Glücksspiele von Mademoiselle Lucy Dutoit und Madame Couvreur de Budé, die verlangen, dass der Bund das Gesuch der welschen Bundesvereine unterstütze, es möchte Art. 35 der Bundesverfassung besser gehandhabt werden.

Das Präsidium nimmt den Wunsch entgegen, bemerkt aber dazu, dass der Bund bereits durch einen Beschluss der Generalversammlung im Jahre 1904 verpflichtet sei, in Sachen Stellung zu nehmen, so dass heute von einer weiteren Behandlung der Sache Umgang genommen werden könne.

Zum Schluss verdankt Fräulein Honegger noch den Anwesenden die rege Teilnahme an den Sitzungen und hofft auf ein Wiedersehen nächstes Jahr in Luzern.

Nach getaner Arbeit vereinigt die Teilnehmer noch ein fröhliches Mahl im Hotel Terminus, wo Herr Regierungspräsident Quartier-la-Tente die Gäste in Neuenburg willkommen heisst. Er bekennt sich als grosser Freund der Frauensache und hofft, im Ratssaal bald eine gemischte Behörde zu sehen.

Einer Einladung der Damen Neuenburgs folgend, wird noch gemütlich beim Thee geplaudert, wo auch Fräulein Vidart von Genf, die die Schweiz an der Sitzung des Gesamtvorstandes des internationalen Frauenbundes in Stockholm vertreten hatte, interessant zu erzählen wusste.

So endete die Tagung des Bundes in Neuenburg.

Dann ging's heimwärts, schwer beladen — mit Gedanken — zu neuer Arbeit.

Pf.

Die verheiratete Lehrerin.

Es liegt kein Grund vor, den zürch. Erziehungsrat zu seinem Rekursentscheid betr. verheiratete Lehrerinnen (siehe Notiz unter „Kleinen Mitteilungen“) zu beglückwünschen, da rein formale Erwägungen den Ausschlag gaben. Seine wahre Gesinnung den Lehrerinnen gegenüber tritt erst jetzt zu Tage, wo auf seine Veranlassung hin der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, folgende Bestimmung in das neue Schulgesetz aufzunehmen: „Ehefrauen können nicht Primar- oder Sekundarlehrerinnen sein. Lehrerinnen, die sich verehelichen wollen, haben vor dem Abschluss der Ehe von ihrem Amte zurückzutreten. Über allfällige spätere Wiederaufnahme in den Schuldienst entscheidet der Erziehungsrat.“

Wird der Kantonsrat diesem Begehren zustimmen? Wir hoffen nicht. Man kann gewiss in guten Treuen über die verheiratete Lehrerin verschiedener Ansicht sein, es lässt sich soviel dafür wie dagegen sagen. Die Behauptung, dass die doppelten Pflichten als Hausfrau und Lehrerin eine Frau zu sehr belasten, scheint uns in den meisten Fällen zutreffend; aber das geht den Staat zunächst gar nichts an und gibt ihm keineswegs das Recht, der Lehrerin das Cölibat vorzuschreiben. Wie sie sich in dieser Doppelstellung zurechtfindet, ist ihre — und vielleicht noch ihres Gatten — Sache. Einzig, wenn die Schulführung darunter leidet, hat der Staat das Recht und sogar die Pflicht einzuschreiten. Ob die Haushaltung darunter leidet, geht ihn nichts an; das ist eine interne Angelegenheit der Eheleute. Übrigens steht ja dem Gatten das Recht zu, seiner Frau die Ausübung des Berufes zu untersagen.

Es wäre interessant zu erfahren, welche Gründe für die Einführung des Eheverbotes angegeben werden. Hat der bisherige Zustand, der dieses Verbot nicht kannte, solche Übelstände gezeitigt, dass eine Änderung notwendig erscheint? Wir glauben nicht. Warum denn dieser neue Willkürakt gegenüber den Lehrerinnen? Will man ihnen zeigen, wie wehrlos sie sind, und wie sehr ihnen politische Rechte not tun? Ein besseres Mittel dazu gäbe es kaum, und darum gebührt dem Erziehungsrat unser Dank.

Zum 70. Geburtstag von Minna Cauer.

Am 1. November dieses Jahres begeht eine der Führerinnen der deutschen Frauenbewegung, Minna Cauer, ihren 70. Geburtstag. Der Festschrift, die von Else Lüders aus diesem Anlass verfasst wurde, entnehmen wir die folgenden Mitteilungen über den äusseren Lebensgang der Jubilarin:

Frau Minna Cauer, die Tochter eines evangelischen Geistlichen, stammt aus einem kleinen Dorfe der Mark und verheiratete sich sehr jung mit einem Arzt, der jedoch nach kurzer Ehe starb. Sie besuchte darauf das Seminar und nahm, als sie das Lehrerinnenexamen bestanden hatte, eine Stellung als Erzieherin in Paris an. Später kehrte sie nach Deutschland zurück und ging als Lehrerin an eine Mädchenschule nach Hamm. Dort vermählte sie sich zum zweiten Male mit dem Gymnasialdirektor Eduard Cauer, dessen 5 Kindern aus erster Ehe sie eine treusorgende Mutter und Beraterin wurde. Ihr Gatte wurde von Hamm nach Danzig und später als Stadtschulrat nach Berlin versetzt. Nach 12jähriger glücklicher Ehe wurde sie wieder Witwe. Minna Cauer wollte sich nun der stillen geschichtlichen Forscherarbeit widmen, der sie schon von Jugend auf grosse Neigung entgegengebracht und die in ihrer zweiten Ehe reiche Nahrung gefunden hatte. Doch hatte es das Schicksal anders bestimmt und wies ihr grosse Aufgaben in den Kämpfen des öffentlichen Lebens zu. Ihre erste Arbeit in der Öffentlichkeit bestand darin, dass sie der damaligen Kronprinzessin (späteren Kaiserin Friedrich) bei der Organisation der Bestrebungen half, die dazu dienen sollten, den Krankenpflegerinnenberuf auszugestalten. Im Jahre 1888 begann ihr eigentliches Lebenswerk, als der Verein „Frauenwohl“ gegründet wurde, dessen Vorsitz sie übernahm, und der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Frauenbewegung zu heben und zu einem Faktor im öffentlichen Leben zu gestalten. Das Ziel, worauf alles Wirken Minna Cauers und der von ihr geleiteten Organisationen hinausgeht, ist: die Frau als vollberechtigte Bürgerin, d. h. mit aktivem und passivem Wahlrecht in den Staatsorganismus einzugliedern. Nach dem Vorbild des Vereins „Frauenwohl“ Berlin bildeten sich in allen Teilen des Reichs Schwesternvereine, die sich 1899 zu dem „Verbande Fortschrittlicher Frauenvereine“ zusammenschlossen, der den linken „Flügel“ innerhalb der deutschen Frauenbe-